

4. R. 323 (4)
Landesbibliothek
1
Jul. 2

Amtsblatt

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 1

Düsseldorf, Montag, den 28. Februar

1949

Inhalt: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 1, 2; Enteignung von Grundeigentum 2; Raumbewirtschaftungsgesetz 2, 3; Enteignungsanordnungen 3; Apothekenbetriebsrecht 3, 4; Dienstausweis-Ungültigkeitserklärung 4; Zulassung zur Kassentätigkeit 4; Ladenöffnungs- und Schlußzeiten 4; Geschäftsordnung für die Beschlußausschüsse 4, 5, 6.

Zum Geleit!

Mit dieser Ausgabe erscheint das seit 1816 bestehende Amtsblatt der Regierung Düsseldorf zum ersten Male nach vierjähriger Unterbrechung.

Sein Wiedererscheinen schließt eine an vielen Stellen stark empfundene Lücke und ist ein äußereres Zeichen für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in der Verwaltung.

Ich hoffe, daß das Blatt seine Aufgabe als Verbindungsglied zwischen der allgemeinen Landesverwaltung und den Selbstverwaltungskörperschaften und übrigen Behörden des Regierungsbezirks im Sinne einer Verstärkung der Rechtssicherheit und Schaffung eines demokratischen Rechtsstaates erfüllen wird.

In diesem Sinne bitte ich alle beteiligten und interessierten Stellen um ihre Mitarbeit.

Düsseldorf, den 22. Februar 1949.

Baurichter

Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zentralbehörden

Zulassung

als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.

1. Der Vermessungsingenieur Paul Stichling, geb. 20. 10. 1883 in Groß-Rettbach (Thür.), ist von mir als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I, S. 40 — zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. S 16/49 eingetragen. Diese Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und gilt nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Niederlassungsort ist Wuppertal.

Düsseldorf, den 3. Februar 1949.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
Im Auftrage: Dr. Vogels.

2. Der Vermessungsingenieur Felix Wegner, geb. 24. 11. 1883 in Stupnitz, ist von mir als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I, S. 40 — zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. W 8/49 eingetragen. Diese Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und gilt nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Niederlassungsort ist Wesel.

Düsseldorf, den 7. Februar 1949.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Der Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik, geb. 3. 5. 1914 in Breslau, ist von mir als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 —

RGBl. I, S. 40 — zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. C 3/49 eingetragen. Diese Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und gilt nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Niederlassungsort ist Viersen.

Düsseldorf, den 2. Februar 1949.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. **Anordnung.**

Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 7. 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit der Militärregierungsverordnung Nr. 57 (Amtsblatt der Mil.-Regierung Deutschland Nr. 15) wird den Wuppertaler Stadtwerken AG. das Recht verliehen, das als Schutzgebiet um das Grundwasserpumpwerk Benrath erforderliche Grundeigentum — Grundstück Parzelle 161/1 Flur 13, Gemarkung Urdenbach — im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken. Auf Grund von § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) in Verbindung mit obenbezeichneter Militärregierungsverordnung wird ferner angeordnet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen.

Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

5. **Verordnung zur Ergänzung der 1. Durchführungsverordnung vom 13. 3. 1948 zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 27. 11. 1947 (Ges.- und Verordn.-Blatt 1948 S. 285).**

Auf Grund des § 6 der 1. Durchführungsverordnung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1948 zum Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Raumbewirtschaftung (Raumbewirtschaftungsgesetz vom 27. 11. 1947) wird mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen und des Wiederaufbauausschusses des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen in Ergänzung der §§ 5 und 6 der vorgenannten Durchführungsverordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf verordnet:

§ 1. Zum Begriff der unterbelegten Wohnung.

(1) Bei der Prüfung, ob die Zahl der Räume höher ist als die Zahl der Wohnungsbenutzer, sind 2 Kinder unter 14 Jahren einer erwachsenen Person gleichzustellen. Einzelkinder von 1-14 Jahren haben Anspruch auf einen halben Raum. Stehen halbe Räume (Mansarden unter 10 qm) nicht zur Verfügung, ist im Zweifel zu Gunsten des Betroffenen zu rationieren, es sei denn, daß die Bestimmungen des § 2 anwendbar sind. Nicht anrechenbare Küchen können den Raumanspruch der Einzelkinder von 1 bis 14 Jahren abgelten, sofern dies im Einzelfalle keine unbillige Härte bedeutet.

(2) Bei der Berechnung der Größe einer Küche ist nicht von der Nutzfläche, sondern von der Bodenfläche auszugehen. Eingebaute Kücheneinrichtungen können nicht in Abzug gebracht werden, wenn sie bewegliche Einrichtungsgegenstände ersetzen. Küchen über 10 qm sind Wohnräume. Eine Küche über 10 qm ist jedoch dann zur Benutzung als Wohnraum ungeeignet, wenn das Wohnen darin gesundheitsschädlich ist oder die Zweckbestimmung der Küche dadurch erheblich beeinträchtigt wird. Die Mitbenutzung einer Küche durch eine Einzelperson schließt ihre Anrechnung als Wohnraum nicht aus.

(3) Zusätzliche Räume zur Befriedigung dringender beruflicher, gewerblicher oder hygienischer Bedürfnisse können grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn der benötigte Raum nicht durch Zusammenlegung von Eheleuten oder von Personen gleichen Geschlechts unter 21 Jahren auf einen Raum eingespart werden kann. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere beim Vorliegen ansteckender oder ekelregender Krankheiten, sofern amtsärztliche Bescheinigung vorliegt.

(4) Zusätzliche Räume, die zur Befriedigung beruflicher, gewerblicher oder hygienischer Bedürfnisse gewährt werden, bleiben Wohnräume. Dies gilt nicht für Räume die nach der Zweckentfremdungsverordnung vom 22. 1. 1946 umgewandelt sind.

(5) Bei der Belegung von unterbelegten Räumen, die keinen eigenen Zugang haben, insbesondere nur durch gewerbliche Räume zugänglich sind, soll das Wohnungsamt ein befristetes Recht zur Auswahl der Einzuweisenden gestatten, sofern nicht durch zumutbare bauliche Veränderungen ein gesonderter Zugang geschaffen werden kann.

(6) Mansarden unter 10 qm werden als halber Raum gerechnet. Dabei wird bei einem Dremmel von mehr als 1 m die nutzbare Wohnfläche zugrunde gelegt, die sich aus der Addition der Quadratmeterfläche der geraden Decke mit der Quadratmeterfläche des gesamten Fußbodens, geteilt durch 2, ergibt. Bei einem Dremmel unter 1 m wird die unter der geraden Decke liegende Fläche errechnet.

(7) Räume unter 6 qm Bodenfläche bzw. 6 qm Wohnfläche bei Mansarden sind nicht erfassbar, es sei denn, sie können zugleich mit einem anderen Raum erfaßt werden.

(8) Räume im Kellergeschoß sind als Wohnräume anzusehen, wenn sie zu Wohnzwecken geeignet sind.

(9) Wintergärten über 10 qm Bodenfläche sind Wohnräume, wenn sie gesondert zugänglich, heizbar und ihrer baulichen Herrichtung nach als Wohnraum geeignet sind. Sind sie nicht gesondert zugänglich und schließen sie unmittelbar an einen Wohnraum an, so ist ihre Fläche zur Fläche des betr. Wohnraumes hinzuzurechnen, sofern sie Wohnraum sind.

§ 2. Verschärfung der Rationierung.

(1) Wohnräume über 30 qm gelten als 2 Räume. Sie sind auf Veranlassung des örtlichen Wohnungsamtes tunlichst zu unterteilen.

(2) In Stadt- und Landkreisen, in denen der Wohnungsbedarf besonders angespannt und dringlich ist, kann die Rationierung dahin verschärft werden, daß 1 Raum mit 2 Personen zu belegen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß es sich um Eheleute oder familienangehörige Personen gleichen Geschlechts handelt und der Raum mindestens 16 qm groß ist. Von dieser Möglichkeit soll vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Wohnung drei anrechenbare Räume umfaßt und die Personen gleichen Geschlechts unter 21 Jahre alt sind. Die verschärfte Rationierung setzt den Erlaß eines Ortsstatutes nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung vom 13. 3. 1948 zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 27. 11. 1947 voraus. Die verschärfte Rationierung gilt nicht für Küchen.

§ 3. Kreis der Wohnungsbenutzer.

(1) Als Benutzer einer Wohnung gelten alle diejenigen Personen, die vom zuständigen Wohnungsamt in eine Wohnung eingewiesen worden sind oder bereits am 1. 12. 1945 die Wohnung innehatten. Der letztere Personenkreis muß polizeilich am Wohnort gemeldet gewesen sein und dort seine Lebensmittelkarten in Empfang genommen haben.

betriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso der Empfang von Fürsprechern der Bewerber. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 16. Februar 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Berger.

10. Bekanntmachung.

Gewerbeassistentenanwärterin Frau Hildegard Moser beim Gewerbeaufsichtsamt in M.Gladbach hat am 20. Oktober 1948 in Rheydt bei Erledigung von Dienstgeschäften ihren Dienstaussweis Nr. 69 vom 23. März 1948 verloren. Diese Ausweiskarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1948.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: John.

11. Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten wird am Mittwoch, dem 23. März 1949, 9 Uhr, in Düsseldorf, Regierung, Sitzungssaal 154a, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind.

Gemäß § 3 Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 15. März 1949 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt in Düsseldorf, Regierung, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Düsseldorf, den 3. Februar 1949.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt.

I. V.: Dr. Hess.

12. Anordnung über Ladenöffnungs- und Schlußzeiten im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 1. Meine Anordnung vom 1. April 1946, betr. einheitliche Regelung der Offenhaltungspflicht in offenen Verkaufsstellen und Handwerksbetrieben, gilt für die Zeit bis zum 31. März 1949 mit der Maßgabe, daß offene Verkaufsstellen, einschließlich der Friseurbetriebe, an Werktagen nur von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen.

§ 2. Soweit das Ende der Offenhaltungspflicht bisher auf einen späteren Zeitpunkt als 18 Uhr festgesetzt war, ist der Beginn der Offenhaltungspflicht um die entsprechende Zeit, jedoch nicht auf einen früheren Zeitpunkt als 8 Uhr, vorzulegen.

§ 3. Für Apotheken und Konditoreien verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 4. Die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Pausenregelung und den Jugendschutz der beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) bleiben unberührt.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. März 1949 ihre Gültigkeit.

Für die Geltungsdauer dieser Anordnung treten die von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise getroffenen Regelungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

13. Geschäftsordnung für die Beschlüssausschüsse für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Satzung und Geschäftsordnung.

Zur Entscheidung von Beschlüssachen (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüssachen vom 23. Juni 1948) sind im Reg.-Bez. Düsseldorf von den nachstehend aufgeführten Stadt- und Landkreisen folgende Beschlüssausschüsse gebildet worden:

Beschlüssausschuß I aus Vertretern der Stadtkreise und der Landkreise M.Gladbach, Rheydt und Viersen, Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Kleve und Moers.

Beschlüssausschuß II aus Vertretern der Stadtkreise Düsseldorf, Neuß, Remscheid, Solingen und Wuppertal, und der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Rheinwupper.

Beschlüssausschuß III aus Vertretern der Stadtkreise und der Landkreise Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim und Oberhausen, Dinslaken und Rees.

Sie beschließen folgende Satzung und Geschäftsordnung.

I. Zusammensetzung und Arbeitsweise.

§ 1. (1) Die Sachen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Geschäftsordnung, beschließt der aus den drei Beschlüssausschüssen bestehende Regierungsbezirksausschuß.

(2) Der Regierungsbezirksausschuß tritt zusammen, wenn einer der Beschlüssausschüsse oder der Regierungspräsident dies beantragt.

(3) Den Vorsitz führen die Vorsitzenden der Beschlüssausschüsse abwechselnd.

§ 2. Die Mitglieder des Beschlüssausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Ausschuß Erstattung ihrer baren Auslagen und Reisekosten wie unmittelbare Staatsbeamte nach Gruppe II der Reisekostenbestimmungen.

Außerdem wird ihnen der nachweisbare Verdienstausfall ersetzt.

§ 3. (1) Der Beschlüssausschuß hält an den von ihm halbjährlich im voraus bestimmten, öffentlich bekanntzumachenden Tagen seine ordentlichen Sitzungen ab.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft die Geschäftsstelle auf Anordnung des Vorsitzenden ein.

§ 4. (1) Der Beschlüssausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.

(2) Ein Mitglied, welches verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, oder die ihm sonst obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, hat zunächst seinen Vertreter zur Erfüllung seiner Obliegenheiten heranzuziehen. Ist auch der Vertreter verhindert, so hat dieses das Mitglied der Geschäftsstelle sofort anzuzeigen.

§ 5. (1) Der Vorsitzende bestellt aus den Mitgliedern für bestimmte Gruppen von Beschlüssachen oder für einzelne Fälle Berichterstatter. Er kann auch mit Zustimmung des Beschlüssausschusses sich selbst oder einen Beamten oder Angestellten des Kreises der Stadt oder des Regierungspräsidenten, sofern dieser sich hierzu erhoben hat, zum Berichterstatter bestellen.

(2) Bei der Abstimmung gibt der Berichterstatter, soweit er als Mitglied des Beschlüssausschusses stimmberechtigt ist, seine Stimme zuerst ab.

§ 6. (1) Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die für zurückerwartete Kriegsgefangene bestimmten Wohnräume sollen möglichst bis zur Rückkehr der Kriegsgefangenen anderweitig benutzt werden. Bei einer Inanspruchnahme sind in diese Räume alleinstehende Personen einzuweisen, denen bei Rückkehr der Kriegsgefangenen die Freigabe der Räume zugemutet werden kann. Die Einweisungsverfügungen sind in diesen Fällen immer nur befristet auszufertigen.

§ 4. Behandlung von Nutznießern des national-sozialistischen Systems.

(1) Maßnahmen, die auf Grund des § 10 der Verordnung zur Erfassung der unterbelegten Wohnungen und zur Neuordnung der Wohnraumverhältnisse vom 31. 8. 1945 getroffen worden sind, bleiben bestehen.

(2) Bei Rationierungsmaßnahmen sind in Zukunft Gründe, die sich aus der früheren politischen Einstellung der Betroffenen ergeben, nicht mehr erschwerend zu berücksichtigen. Für die Zuteilung freien Wohnraums gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 5. Außerkrafttreten der bisherigen Bestimmungen.

(1) Die Verordnung zur Erfassung der unterbelegten Wohnungen und zur Neuordnung der Wohnraumverhältnisse vom 31. 8. 1945 tritt hiermit außer Kraft. Ihre Bestimmungen haben, soweit sie nicht durch diese Verordnung anderweitig geregelt worden sind, bereits durch das Wohnungsgesetz (Gesetz Nr. 18 des Alliierten Kontrollrats vom 8. 3. 1946), durch die Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 23. 5. 1946 in der Fassung vom 17. 1. 1947, durch das Raumbewirtschaftungsgesetz vom 27. 11. 1947 mit der 1. Durchführungsverordnung vom 13. 3. 1948 sowie durch Erlasse des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen und durch hiesige Rundverfügungen eine besondere Regelung erfahren.

— § 6. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1948.

Baurichter, Regierungspräsident.

6. Enteignungsanordnung — III Ent. 429.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, hat am 9. 12. 1948 die Ausführung der projektierten 110 kV Doppelleitung Karnap-Essen beantragt. Das Recht zur Durchführung des Bauvorhabens wurde dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, in Essen, durch das nachfolgende Fernschreiben vom 18. 6. 1943 des vormaligen Generalinspektors für Wasser und Energie verliehen:

„Die Enteignung im vereinfachten Verfahren zugunsten des RWE. für den Bau des 110-kV-Krupp-Anschlusses wird für zulässig erklärt. Die Baufreigabe nach § 4 (Energiewirtschaftsgesetz) ist erteilt. Das Verfahren ist umgehend durchzuführen und die vorläufige Besitzeinweisung zu verfügen. Bei Gefahr im Verzug ist durch die zuständige Bedarfsstelle Verfahren nach § 10 (Reichsleistungsgesetz) mit dem Vorbehalt einzuleiten, daß Eigentumsentziehung der Beschränkung und Entschädigung nachträglich im Enteignungsverfahren geregelt werden.“

Düsseldorf, den 29. Dezember 1948.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Baum.

7. Enteignungsanordnung — III Ent. 430.

Die Ruhrgas AG. in Essen hat am 16. 11. 1948 die Ausführung der projektierten Gasfernleitung zu der

Messerfabrik Reinshagen im Stadtkreis Remscheid beantragt. Das Recht zur Durchführung des Bauvorhabens wurde der Ruhrgas AG. Essen durch den nachfolgenden Erlaß des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1949 — I/A 3 b Dr. Bu./Pt. — verliehen:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit der Militärregierungsverordnung Nr. 57 wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung für folgende Bauvorhaben für zulässig erklärt:

Bau einer Gasfernleitung von der bestehenden, nach Remscheid führenden Gasfernleitung aus zu der Messerfabrik Reinshagen, Werk Remscheid-Tyrol.

Diese Anordnung findet auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken keine Anwendung. Ferner ordne ich an, daß die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) Anwendung finden.

Düsseldorf, den 19. Januar 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Baum.

8. Apothekenbetriebsrecht.

Zur Verbesserung der Arzneiversorgung der Bevölkerung wird in Kamp-Lintfort eine dritte Apotheke errichtet, und zwar in der Moerser Straße zwischen der Mont-Plane-Straße und dem Kirchweg. Die Ausschreibung erfolgt mit Genehmigung des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Erlaß vom 12. 1. 1949 — II A 3 — 40 — 3 — und die Vergebung soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. Juli 1894 und 23. November 1905 vorgenommen werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Mai 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso der Empfang von Fürsprechern der Bewerber. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 24. Januar 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Berger.

9. Zur Verbesserung der Arzneiversorgung der Bevölkerung wird in Hilden, Kreis Düsseldorf-Mettmann, eine dritte Apotheke errichtet, und zwar im Zuge der Benrather Straße zwischen Apfel- und Bahnhofstraße. Die Ausschreibung erfolgt mit Genehmigung des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Erlaß vom 31. 1. 1949 — II A 3 — 40 — 3 — und die Vergebung soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. Juli 1894 und 23. November 1905 vorgenommen werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Mai 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apotheken-

§ 7. (1) Für den Beschlußausschuß des Reg.-Bez. Düsseldorf wird bei der Regierung in Düsseldorf eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Der Regierungspräsident übernimmt die Einrichtung der Geschäftsstelle. Ihre Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Regierungsbezirksausschuß.

II. Verfahren.

§ 8. (1) Anträge, die der Beschlußfassung durch den Beschlußausschuß unterliegen, sind bei der Geschäftsstelle anzubringen.

(2) Die Geschäftsstelle sorgt für die Vervollständigung der Unterlagen, insbesondere für die Einholung der Stellungnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu beteiligenden oder anzuhörenden Personen, Personenvereinigungen, berufsständischen Organisationen oder Dienststellen sowie der zuständigen Fachreferenten der Regierung.

(3) Nach Abschluß der Vorermittlungen bestimmt der Vorsitzende den Berichtersteller und entscheidet über den Verhandlungstermin und über die Ladung von beteiligten Zeugen und Sachverständigen.

(4) Auf Weisung des Vorsitzenden stellt die Geschäftsstelle die Tagesordnung zusammen und führt die notwendigen Ladungen unter Mitteilung von Tag und Stunde der Verhandlung aus. Die Antragsteller sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, daß über den Antrag auch bei ihrem Ausbleiben entschieden werden kann.

§ 9. (1) Der Vorsitzende kann in Fällen, in denen der Antrag von vornherein rechtlich unzulässig oder sachlich unbegründet erscheint, namens des Beschlußausschusses einen in der Sache entscheidenden begründeten Vorbescheid erlassen.

(2) In dem Vorbescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschlußfassung durch den Ausschuß beantragen können. Wird nicht Beschlußfassung beantragt, so gilt der Vorbescheid als Beschluß des Beschlußausschusses.

(3) Der Vorsitzende hat dem Beschlußausschuß auf dessen nächster Sitzung über die von ihm erteilten Vorbescheide Mitteilung zu machen.

(4) §§ 18, 19, 20 und 21 finden auf den Vorbescheid entsprechende Anwendung.

§ 10. Der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Berichtersteller kann schon vor der Verhandlung einer Sache vor dem Beschlußausschuß Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen, Zeugen und Sachverständige nichteidlich vernehmen oder sonst für erforderlich gehaltene Beweise erheben.

§ 11. (1) Der Beschlußausschuß entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Akten und sonstigen Beweismittel, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt oder der Beschlußausschuß oder der Vorsitzende die Vorladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung beschließt.

(2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist den Antragstellern vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich zu allen Einwendungen zu äußern, die gegen seinen Antrag erhoben werden. Dem Antrag des Antragstellers auf mündliche Verhandlung ist stattzugeben.

§ 12. (1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Beschlußausschusses ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für notwendig erachtet wird.

(2) Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder in anderer Weise eine Störung verursacht.

(3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leisten, können durch Beschluß des Ausschusses aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird schon in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 13. (1) Die Beteiligten können sich in der Verhandlung eines Beistandes bedienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht zu den Akten zu geben. Der Beschlußausschuß kann Vertreter zurückweisen, welche ohne Verwaltungsrechtsrat oder Rechtsanwalt zu sein, die Vertretung gewerbsmäßig betreiben.

(2) In besonderen Fällen kann der Beschlußausschuß das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und von der Befolgung dieser Anordnung die Verhandlung abhängig machen. Erscheint der Antragsteller nicht, so kann der Ausschuß nach Lage der Akten entscheiden.

Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 14. (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über den Tatbestand und die Rechtslage.

(2) Bei mündlicher Verhandlung wird alsdann dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Ausführungen gegeben. Es werden Zeugen und Sachverständige vernommen und die sonst nach gesetzlicher Vorschrift Beteiligten gehört. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 15. (1) Über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

- a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten;
- b) Verzichtleistungen und Zurücknahme von Anträgen;
- c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche in der Verhandlung vernommen werden;
- d) die zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts verfolgte Auslegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

(2) Protokollführer ist ein Bediensteter der Geschäftsstelle.

§ 16. Die Mitglieder haben nach ihrer freien, aus der Gesamtheit der Verhandlung und der Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

§ 17. (1) Der Beschlußausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Beschluß in der Regel im Anschluß an die Beratung und Beschlußfassung von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden und zu begründen. Die Begründung kann erlassen oder ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt werden.

Konnte die Entscheidung nicht sofort begründet werden, so genügt die Zustellung einer Ausfertigung des mit Gründen versehenen Beschlusses an die Beteiligten.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 18. (1) In dem Beschluß sind der Wert des Gegenstandes, bzw. Rechts im Falle der Nr. 16a und die Gebühr im Falle der Nr. 16b und c des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (GSS 327) 19. Mai 1934 (GSS 261) festzusetzen und die Kostenschuldner festzustellen.

(2) Der Wert des Gegenstandes ist mangels anderer Berechnungsgrundlage nach freiem Ermessen zu bestimmen, dabei ist eine durch den Beschluß eröffnete Verdienstmöglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ergeht keine Entscheidung zur Hauptsache, so kann hinsichtlich der Kosten ein selbständiger Beschluß gefällt werden.

§ 19. (1) Die Geschäftsstelle stellt den Beteiligten im Auftrage des Ausschusses eine Ausfertigung des Beschlusses mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu. Die Ausfertigung ist mit dem Siegel des Ausschusses zu versehen. Der Beschluß beginnt mit den Worten:

„Der Beschlußausschuß
für den Regierungsbezirk
hat in der Sitzung vom
an welcher folgende Mitglieder teilgenommen
haben.
.....
.....
in der Beschlußsache fol-
gendes beschlossen:“

(2) Hinsichtlich der Zustellung des Beschlusses gilt als Beteiligter auch der zuständige Regierungspräsident. Hat dieser allgemein oder im Einzelfall einen Kommissar zur Wahrung des öffentlichen Interesses in Beschlußsachen bestimmt, so gilt dieser hinsichtlich der Zustellung als Beteiligter.

(3) Die Zustellung an die Beteiligten ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bewirken, mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine vom Vollzugsbeamten bestätigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Personen ersetzt werden kann.

§ 20. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt die Geschäftsstelle eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung, daß der Beschluß unanfechtbar geworden ist. Sie setzt die Kosten fest und zieht sie ein. Die Aushändigung der Urkunde kann von der vorherigen Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

III. Rechtsmittel.

§ 21. Die Klage (§ 7 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlußsachen vom 23. Juni 1948) ist innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses einzureichen, die sie an das zuständige Verwaltungsgericht weiterleitet.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingereicht wird.

§ 22. Über Beschwerden über die Geschäftsführung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

IV. Kosten.

§ 23. Die von dem Beschlußausschuß geladenen Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach den für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften.

§ 24. In den Beschlußsachen werden Gebühren und bare Auslagen auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GSS 455) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (GSS 327)/19. Mai 1934 (GSS 261) erhoben.

§ 25. Der Beschlußausschuß vereinnahmt die Gebühren und baren Auslagen zugunsten der beteiligten Stadt- und Landkreise und nimmt die notwendigen Zahlungen zu ihren Lasten vor. Am Ende des Geschäftsjahres werden die Einnahmen und Ausgaben des Beschlußausschusses auf die beteiligten Stadt- und Landkreise nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeschlüsselt und in deren Haushalt vereinnahmt bzw. verausgabt. Kassenführende Stelle des Beschlußausschusses ist die Regierungshauptkasse, die Ein- und Auszahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden des Beschlußausschusses vornimmt.

§ 26. Die Gebühr und die vom Kostenschuldner zu erstattenden Barauslagen können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Über die Anträge auf Ermäßigung oder Erlass entscheidet der Beschlußausschuß.

§ 27. (1) Das Geschäftsjahr des Beschlußausschusses ist das Rechnungsjahr.

(2) Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende den Kreistagen/Räten der Städte einen Bericht über die Tätigkeit des Beschlußausschusses zu erstatten. Der Bericht hat zu enthalten:

- a) die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres abgehaltenen Sitzungen;
- b) die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigten Beschlußverfahren unter näherer Erläuterung der Art der Erledigung und der Hinderungsgründe, die der Erledigung entgegenstanden, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- c) die Zahl der mündlichen Verhandlungen;
- d) die Zahl derjenigen Sachen, die ohne mündliche Verhandlungen erledigt sind, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- e) den Rechnungsabschluß.

Besondere Beobachtungen und Vorschläge des Beschlußausschusses, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind ebenfalls aufzunehmen.

§ 28. Zur Ergänzung dieser Bestimmungen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß Anwendung.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1948.

Namens des Regierungsbezirksausschusses
Der Vorsitzende: Für die Mitglieder:
Ingenhut. Hölter.